



Beilage 2 zu GR Nr. 2023/459

27. September 2023

## **AS 177.100**

### **Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)**

Änderung vom ...

#### **Ersatz von Bezeichnungen**

In den Art. 1 Abs. 5, Art. 11 Abs. 1 lit. b, Art. 46 Abs. 1 lit. e, Art. 54 Abs. 2 lit. a und Art. 54 Abs. 3 PR wird der Ausdruck «Beauftragte oder Beauftragter in Beschwerdesachen» durch «Ombudsperson» ersetzt.

#### **Art. 31 Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Rechtsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Abgangsleistungen für Mitglieder des Stadtrats werden in der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder<sup>1</sup> geregelt.

<sup>2</sup> Sofern keine abweichende Regelung besteht, gelten Art. 28–30 sinngemäss für Abgangsleistungen an:

- a. die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner;
- b. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter;
- c. die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden;
- d. die Ombudsperson;
- e. die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten;
- f. die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle.

#### **Art. 31<sup>bis</sup> Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Anspruch**

---

<sup>1</sup> vom 16. November 2005, AS 177.107.

<sup>1</sup> Als Auflösung auf Veranlassung der Stadt im Sinne von Art. 28 Abs. 1 oder als Entlassung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 gilt die Beendigung des Amtes infolge:

- a. unfreiwilliger Nichtnominierung für eine weitere Amtsperiode;
- b. unfreiwilliger Nichtwiederwahl.

<sup>2</sup> Die Beendigung des Amtes gilt als verschuldet, wenn sie zurückzuführen ist auf:

- a. eine schwere Amtspflichtverletzung;
- b. ein Verbrechen.

<sup>3</sup> Kein Anspruch auf Abgangsleistungen besteht, wenn das Behördenmitglied:

- a. auf eine erneute Nominierung oder Kandidatur für eine weitere Amtsperiode verzichtet;
- b. vom Amt zurücktritt;
- c. des Amtes enthoben wird;
- d. verstirbt.

<sup>4</sup> Der Lohnfortzahlungsanspruch gemäss Art. 61 besteht, wenn das Behördenmitglied:

- a. aus vertrauensärztlich bestätigten, gesundheitlichen Gründen vom Amt zurücktritt;
- b. auf eine erneute Nominierung oder Kandidatur verzichtet.

### **Art. 31<sup>ter</sup> Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Bemessung**

Die Anzahl Monatslöhne der Abfindung oder der vollen Lohnfortzahlung:

- a. richtet sich nach Alter und Dienstjahren;
- b. entspricht unter Vorbehalt von Art. 31<sup>quater</sup> dem Richtwert für die Bemessung von Abfindungen gemäss Art. 28<sup>bis</sup> Abs. 1 oder von vollen Lohnfortzahlungen gemäss Art. 29 Abs. 1.

### **Art. 31<sup>quater</sup> Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Begrenzung**

<sup>1</sup> Die Abgangsleistung ist begrenzt auf den Anspruch der Stadtratsmitglieder gemäss Art. 5 Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Ein zwölftel Jahresbruttolohn gemäss Art. 5 Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder entspricht einem Monatslohn gemäss dieser Verordnung.

<sup>3</sup> Führt die Begrenzung gemäss Abs. 1 zu angebrochenen Monatslöhnen, wird:

- a. die Abfindung auf volle Monatslöhne aufgerundet; oder
- b. die Lohnfortzahlung bis zum Monatsende verlängert.

### **Art. 31<sup>quinquies</sup> Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Zuständigkeit**

Der Stadtrat:

- a. regelt die Anzahl Monatslöhne der Abfindungen und der vollen Lohnfortzahlungen gemäss Art. 31<sup>ter</sup> und Art. 31<sup>quater</sup>;
- b. legt die konkrete Abfindung oder Lohnfortzahlung fest.

---

<sup>2</sup> vom 16. November 2005, AS 177.107.